



SCHWEIZERISCHER LAUFHUNDCLUB SLC
CLUB SUISSE DU CHIEN COURANT CCC
CLUB SVIZZER DAL CHAUN DA CURSA CSCC
CLUB SEGUGIO SVIZZERO CSS
GROUPE ROMANDIE/OBERWALLIS

**STATUTEN
DER
GRUPPE ROMANDIE/OBERWALLIS DES SCHWEIZERISCHEN
LAUFHUNDECLUBS**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - ZWECK

Art. 1: Bildung

Die Gruppe Romandie/Oberwallis, nachfolgend GROWCC genannt, ist Teil des Schweizerischen Laufhundclubs.

Sie ist eine Regionalgruppe des CCC, welche die Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg, Wallis und Waadt umfasst.

Art. 2: Zweck

Der Zweck des GROWCC ist:

- a) als Ganzes die gleichen Ziele wie der Schweizerische Laufhundclub (CCC) zu verfolgen,
- b) seine Mitglieder zur Teilnahme an Hundeausstellungen, Hundevorführungen und Jagdprüfungen zu ermutigen,
- c) regionale Vorführungen und Demonstrationen zu organisieren,
- d) Jagdprüfungen in der französischsprachigen Schweiz zu organisieren,
- e) unsere Laufhunde der Schweizer Rasse in unserem Land und im Ausland besser bekannt zu machen, insbesondere durch Zeitungen, Fachzeitschriften und Veranstaltungen,
- f) die Zucht zu fördern und alle zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen,
- g) die Kontakte zwischen seinen Mitgliedern zu verbessern,
- h) den CCC in seinen Aktivitäten zu unterstützen.

II. SITZ - PERSÖNLICHKEIT - DAUER

Art. 3: Sitz

Der Sitz befindet sich am Wohnort des aktiven Präsidenten.

Art. 4: Persönlichkeit

Das GROWCC besitzt die in Art. 60 & ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorgesehene Rechtspersönlichkeit, die anwendbar ist, soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen.

Art. 5: Dauer

Seine Dauer ist unbegrenzt. Sie ist in politischen und religiösen Fragen absolut neutral.

III. AUFNAHME - MITGLIEDER

Art. 6: Aufnahme

Alle Personen, die sich für die Schweizer Laufhunde interessieren, können die Mitgliedschaft im GROWCC erwerben. Minderjährige Personen werden nur mit Zustimmung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen. Sie haben ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das Stimmrecht.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Regionalgruppen ist zulässig. Die Einzelmitgliedschaft im CCC ist ausgeschlossen.

Art. 7: Mitglieder

Der GROWCC setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder,
- b) Ehrenmitgliedern, die von der Hälfte des Mitgliedsbeitrags befreit sind,
- c) Ehrenmitgliedern, die von der Beitragszahlung befreit sind.

IV. AUSTRITT - AUSSCHLUSS

Art. 8: Austritt

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Sie führt nicht zwingend zum Austritt aus dem CCC.

Ein Mitglied, das seinen Austritt nicht bis zum 31. Dezember schriftlich erklärt hat, ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das folgende Jahr verpflichtet.

Art. 9: Ausschluss

Ein aus dem CCC oder der SKG ausgeschlossenes Mitglied verliert die Mitgliedschaft in der GROWCC.

V. ORGANISATION

Art. 10: Organe

Die Organe des GROWCC sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Büro,
- d) die Rechnungsprüfungskommission,
- e) die Delegierten für die Generalversammlung des CCC.

VI. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11: Ordentliche Versammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern, die eine beschließende Stimme haben, sowie den Ehrenmitgliedern zusammen.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Art. 12: Außerordentliche Versammlung

Eine ausserordentliche Versammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des GROWCC einberufen werden.

Eine solche Versammlung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag einberufen werden.

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 13: Einberufung

Die Einberufung ist persönlich. Sie erfolgen schriftlich, mindestens 15 Tage vor dem Termin, im Voraus unter Angabe der Tagesordnung, des Datums, der Uhrzeit und des Ortes, an dem die Versammlung stattfindet, einberufen.
der Sitzung enthalten.

Bei jeder Versammlung wird eine Anwesenheitsliste erstellt.

Art. 14: Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- VII) über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden,
- b) den Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Delegierten für die Generalversammlung zu ernennen der CCC-Versammlung zu wählen,

- VII) das Protokoll der letzten Versammlung zu genehmigen,
- VII) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zu genehmigen und dem Kassierer und den Rechnungsprüfern Entlastung zu erteilen,
- VII) über den Geschäftsbericht des Vorstands zu entscheiden,
- VII) den Jahresbeitrag festzulegen,
- VII) über die Vorschläge des Vorstands zu diskutieren, die individuellen Vorschläge, wobei letztere 15 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht werden müssen,
- VII) über alle Fragen abzustimmen, die auf der Tagesordnung stehen,
- VII) die Satzung zu ändern,
- VII) alle endgültigen Entscheidungen über alle internen Angelegenheiten des GROWCC zu treffen.

Art. 15: Beschlüsse

Alle Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden über die Mehrheit.

VII. KOMITEE

Art. 16: Wahl

Der Vorstand leitet das GROWCC.

Er besteht aus höchstens 5 bis 7 Mitgliedern.

Er wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind wiederwählbar. Nach Möglichkeit soll jeder der in Artikel 1 dieser Statuten erwähnten Kantone im Vorstand vertreten sein.

Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, der Kassier und der technische Leiter werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Entschädigung von CHF 100 pro Jahr.

Art 17: Aktivitäten

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Tätigkeit des GROWCC zu leiten,
- b) die Versammlungen einzuberufen und zu leiten,

- c) die der Generalversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vorzubereiten und vorzuschlagen,
- d) der Generalversammlung die vorgelegten Kandidaturen vorzuschlagen,
- e) über ihre Geschäftsführung Bericht erstatten,
- f) als Vermittler zwischen dem GROWCC. und dem CCC. zu fungieren,
- g) alle für die Tätigkeit des Clubs nützlichen Ausschüsse ernennen,
- h) Verwaltung der Gelder des GROWCC,
- i) Erteilung von Weisungen an die Delegierten für die Delegiertenversammlung.

Art. 18: Verpflichtung

Der GROWCC ist gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschriften des Präsidenten und des Sekretärs oder des Kassierers rechtsgültig verpflichtet.

VIII. PRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 19: Zusammensetzung - Dauer - Verpflichtung

Die Rechnungsprüfungskommission wird von der Generalversammlung von Jahr zu Jahr ernannt.

Sie besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern.
Sie muss der Generalversammlung jedes Jahr einen Bericht vorlegen.

IX. DELEGIERTE

Art. 20: Vertretung

Das GROWCC lässt sich beim CCC durch Delegierte vertreten, die jährlich ernannt werden. Sie sind wiederwählbar.

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, sowie der Sekretär und der Kassierer sind von Rechts wegen Teil der Delegation.

X.FINANZEN

Art. 21: Einnahmen

Die Einnahmen des GROWCC sind:

- a) die Mitgliedsbeiträge,
- b) Außerordentliche Einnahmen,
- c) Spenden.

Art. 22: Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird vom Kassierer im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen.

Mitglieder, die nach dem 30. September aufgenommen werden, sind bis zum 31. Dezember desselben Jahres von allen Beiträgen befreit.

Mitglieder, die mit mehreren Beiträgen im Rückstand sind, können nach Prüfung jedes Einzelfalls aus dem GROWCC ausgeschlossen werden.

Art. 23: Spenden

Wenn der Spender keine Wünsche geäußert hat, entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Spende.

Art. 24: Fonds

Die Gelder des GROWCC müssen bei einer Bank oder einem Postscheckkonto hinterlegt werden.

Art. 25: Sicherheit

Nur das Vermögen des GROWCC garantiert die Verbindlichkeiten des GROWCC. Die Mitglieder haften nicht für Gesellschaftsschulden.

Der CCC haftet nicht für die Verbindlichkeiten und umgekehrt des GROWCC. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

XI. VERÖFFENTLICHUNG

Art. 26: Zeitungen

Alle Publikationen erscheinen in den Zeitschriften "CHASSE & NATURE" und "CYNOLOGIE ROMANDE", den offiziellen Organen des CCC.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN - AUFLÖSUNG

Art. 27: Statuten

Jede Änderung der Statuten muss auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, unter Bezugnahme auf die zu ändernden Artikel.

Art. 28: Auflösung

Die Auflösung des GROWCC kann nur von einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.

Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

Die Versammlung muss mindestens 2/3 der Mitglieder des GROWCC umfassen.

Art. 29: Vermögen

Nach der Auflösung wird das Reinvermögen des GROWCC der Kasse des Schweizerischen Laufhundclubs (CCC) zur Verfügung gestellt, der es ausschliesslich für die Förderung der Zucht reinrassiger Schweizer Laufhunde zu verwenden hat.

XIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 30: Annahme

Die vorliegenden Statuten, nach erster Lesung an der Gründungsversammlung vom 28. April 1974 in Roche / VD, angenommen durch die Generalversammlung vom 1. Juni 1975 in Les Evouettes / VS, nach dreimaliger Lesung revidiert und abgeändert, treten mit Wirkung ab 1. Januar 1980 in Kraft. Änderungen der Artikel 7 und 16 genehmigt von der Generalversammlung in Vaulruz / FR, am 16. März 2014. Änderung von Artikel 16 genehmigt durch die Generalversammlung auf dem Korrespondenzweg, am 24. März 2021. Änderung der Statuten genehmigt durch die Generalversammlung am 6. März 2022 in Martigny / VS.

GRUPPE ROMANDIE/OBERWALLIS DES SCHWEIZERISCHEN LAUFHUNDECLUBS

Der Präsident:

Eric Sarrasin

Der Sekretär:

Raymond Dorsaz

SCHWEIZERISCHER LAUFHUNDECLUB

Der Präsident:

Sven Dörig

Der Sekretär:

Sepp Weber